

**Mitteilungsblatt**

Herausgeberin:  
Die Rektorin der  
Kunsthochschule Berlin Weißensee  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

**Nr. 130**

27. September 2005

**Inhalt:**

Seiten 4

**Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Vergabesatzung)**

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09. April 1996 (GVBl. S. 1138), zuletzt geändert durch Art I Nr. 1 des Gesetzes vom 02. Dezember 2004 (GVBl. S. 484) in Verbindung mit § 7 Ziff. 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 126), hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 06. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Vergabesatzung)****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gewährung von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren innerhalb der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Lehre, Kunst, Gestaltung, Weiterbildung, Forschung und Nachwuchsförderung. Sie legt die Kriterien und das Verfahren zur Feststellung dieser Kriterien im Rahmen eines Bewertungssystems fest.

**§ 2 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

- (1) Die besonderen Leistungen gem. § 1 müssen mindestens erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mindestens drei Jahre an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erbracht worden sein.
- (2) Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere:
  - überdurchschnittliche Ergebnisse von Lehrevaluation vor allem mit studentischer Beteiligung;
  - wesentliche Beiträge zur Studienreform;
  - die Entwicklung und das Praktizieren erfolgreicher innovativer Unterrichtsformen;
  - Mentorentätigkeit einschließlich der Betreuung von Studierenden in Praktika;
  - Engagement bei Initiierung und Betreuung interdisziplinärer und/oder fachgebietsübergreifender Projekte, soweit dies über die normalen Lehr- und Dienstpflichten hinausgeht;

- Unterrichtsleistungen, die erheblich über der festgesetzten Lehrverpflichtung liegen;
- überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür nicht Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden;
- wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter Lehrenden

(3) Besondere Leistungen in der Kunst und Gestaltung sind insbesondere:

- Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge der von der Professorin oder dem Professor in diesem Fach betreuten Studierenden;
- Erfolge in der künstlerischen und gestalterischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen;
- Engagement bei der Schaffung und Pflege nationaler und internationaler Vereinbarungen;
- Anfertigung von Hochschulpublikationen und besondere gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere:

- Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote;
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden.

(5) Besondere Leistungen in der Forschung oder künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben sind insbesondere:

- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit;
- Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische und gestalterische Entwicklungsvorhaben;
- wissenschaftliche Auszeichnungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen;
- (besonderes) Engagement im Organisieren und Einwerben von Mitteln für besondere künstlerische, gestalterische oder wissenschaftliche Veranstaltungen und Kongresse an der Hochschule.

(6) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere:

- Betreuung von Promotionen und weiter-gehenden künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben;
- Erfolge der Absolventinnen und Absolventen im späteren Berufsfeld;
- Förderung des weiblichen künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Engagement beim Aufbau einer Alumni-Organisation.

(7) Als besondere Leistung kann auch die Erfüllung von Zielvereinbarungen bezogen auf die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Kriterien berücksichtigt werden.

### **§ 3 Bewertungssystem für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen und Höhe der besonderen Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungsbezüge können als monatlicher Betrag oder als Einmalzahlung vergeben werden. Die kumulative Vergabe monatlicher Beträge ist zulässig.

(2) Für die Erfüllung der in den Absätzen 2 bis 6 des § 2 genannten Kriterien werden im einzelnen folgende Beträge gezahlt:

- für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 2
  - bei herausragenden Leistungen 600,-- €
  - bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 300,-- €
- für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 3

- bei herausragenden Leistungen 400,-- €
- bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 200,-- €
- für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 4
- bei herausragenden Leistungen 400,-- €
- bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 200,-- €
- für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 5
- bei herausragenden Leistungen 400,-- €
- bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 200,-- €
- für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 6
- bei herausragenden Leistungen 400,-- €
- bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 200,-- €.

Sofern die Lehrverpflichtung weniger als die in der Lehrverpflichtungsverordnung festgelegten Regellehrverpflichtung beträgt, verringern sich die Beträge anteilmäßig.

- (3) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt voraus, dass in der Regel mindestens jeweils zwei Kriterien der Absätze 2 bis 6 des § 2 erfüllt sein müssen.
- (4) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 wird auf einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet.  
Im unmittelbaren Anschluss daran können die Leistungsbezüge in Ausnahmefällen unbefristet gewährt werden.
- (5) Für zeitlich begrenzte besondere Leistungen können Leistungsbezüge gem. § 2 auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt bei
  - herausragenden Leistungen 5.000,-- €,
  - bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 2.500,--€
- (6) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. Leistungsbezüge sind in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge können bei wiederholter Vergabe in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind.
- (7)

#### **§ 4 Vergaberahmen**

- (1) Leistungsbezüge gem. § 2 können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die zuerkannten Leistungsbezüge gem. § 2 diesen Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der in § 3 Abs. 2 und 5 genannten Beträge.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 wird einmal jährlich getroffen. Die Rektorin/der Rektor gibt den nach Abs. 1 Satz 1 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Vergaberahmen jährlich bekannt.

#### **§ 5 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen**

- Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 trifft die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag einer aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bestehenden Kommission, die durch Beschluss des Akademischen Senats einzurichten ist.
- Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden sowie das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen legt die Rektorin/der Rektor in Richtlinien fest.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.